

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 15 (1939-1940)

Heft: 14

Artikel: Steuerbezug für 1939 im Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-709993>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bei den „Grünen“

Wieder einmal — wie schon oft — werde ich detachiert. Diesmal zu einem Spezialkurs am Platze eines höhern Kommandos. Der Zufall spielte mir diesmal einen guten Streich und ließ mich das Verdrießliche des «Detachiertwerdens» etwas vergessen. Ich traf am neuen Orte einen alten lieben Kameraden, mit dem mich seit dem letzten «Aktiven» gute Freundschaft verband.

Während ich es nur bis zum Gefreiten gebracht habe, avancierte mein Freund schon damals zu den «Grünen». Mit diesem Beinamen bezeichnet man die Quartiermeister und Fouriere. Mein Freund zählte zu den letztern. Einer herzlichen Begrüßung folgte ein Austausch dienstlicher Erlebnisse, wie das nun einmal unter Kameraden Brauch ist. Ich meinerseits kargte dabei nicht mit Ausfällen gegen den «Fourier», nach dessen Wohlergehen zu fragen sich eigentlich erübrigte.

Mein alter Freund nahm meine Neckereien nicht traurisch; er lachte hell auf und meinte, daß ich auch zu denjenigen zähle, die nach der Fassade urteilten. Ich ahnte noch nicht, daß er mir eine gründliche Belehrung zu geben vorhatte und ich mich meiner Ausfälle gegen die «Grünen» noch zu schämen hatte. Seine Einladung zum Abendessen in der Kompanie-Küche nahm ich gerne an und ich gestehe auch, daß sie mir nicht ungelegen kam. Das Menu brachte mich aber tatsächlich etwas in Erstaunen. Kaffee, Brot, Butter, Konfitüre... und das für eine ganze Kompanie! Das schmeckt ja wie zu Hause! Mein Freund bestätigte mir, daß dies das Menu für jeden Freitagabend sei und seitens der Mannschaft überaus geschätzt werde; für den Verpflegungs-

bestand von ca. 250 Mann benötigte er 12 kg Tafelbutter und ca. 50 kg Konfitüre. Nach dem Essen musterte ich das Vorratsmagazin, das peinlich sauber und geordnet war — eine Warenkontrolle registriert genau Ein- und Ausgang — dann den gut angelegten Gemüsekeller mit bedeutenden Quantitäten an Knollen- und Blattgemüse. Ich stellte fest, mein Kamerad von den «Grünen» hatte gut gesorgt.

Langsam beschlich mich eine leise Beschämung, daß ich bis jetzt eigentlich geringschätzig im Urteil über die «Grünen» war, doch ließ ich meinen Freund nichts davon merken. Aber die Belehrungsstunde sollte noch nicht zu Ende sein. Im Kompaniebüro versuchte mein alter Freund mir einen Einblick und Begriff zu geben in das Rechnungswesen und den gesamten Haushalt einer Einheit. Ich bin Schlosser von Beruf und so waren diese Einblicke für mich interessant, aber auch kompliziert aufzunehmen; ich konnte mir gar nicht denken, daß eine Einheit immerhin allerhand Verwaltungsarbeit darstellt. Im stillen revidierte ich meine Hefte über die «Grünen» gründlich und gestand mein sündhaftes Denken beim Verabschieden auch ein.

Im Kantonnement zog ich die Bilanz des Tages: die Detachierung war mir diesmal zugute gekommen; ich traf einen alten lieben Kameraden und dieses Zusammentreffen hat mich vom Vorurteil gegen die «Grünen» befreit. Zufrieden hüllte ich mich in die Wolldecken, zufrieden, daß ich nicht soviel Verantwortung zu tragen habe wie mein Freund... H. W.

Steuerbezug für 1939 im Kanton Zürich

Dem Wehrmann, der durch den Wehrdienst sein Berufseinkommen ganz oder teilweise eingebüßt hat, kann gänzlicher oder teilweiser Steuererlaß gewährt werden, soweit er nicht aus den ihm verliehenen Einkünften die Steuer ohne unbillige Einschränkung in seiner und seiner Angehörigen Lebenshaltung zu leisten vermag.

Das Steuererlaßgesuch ist vom Wehrmann selbst zu stellen und soll schriftlich an das Gemeindesteueramt gerichtet werden, ferner Ursache und Umfang des Einkommensausfalls nennen und eine vollständige Aufstellung über das ihm im Zeitpunkte der Stellung des Gesuches verbleibende Einkommen einschließlich Einkommen der Ehefrau, im Haushalte lebender minderjähriger Kinder, Wehrmanns- und zusätzliche Wehrmannsunterstützung, und das Vermögen, sowie den Umfang der Familienpflichten enthalten.

Diese Anordnungen gelten auch für die weiblichen Steuerpflichtigen, die Wehrdienst leisten.

Neueinschätzung für 1940.

Jeder Steuerpflichtige, der nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, ist berechtigt, durch Einreichung einer Steuererklärung an das Gemeindesteueramt seines Wohnortes bis Ende Februar 1940 eine *Neutaxation* für das Jahr 1940 mit Einkommen und Vermögen des Vorjahres 1939 zu veranlassen.

Als Einkommen sind u. a. auch anzugeben:

Die im Jahr 1939 erhaltene Wehrmanns- und zusätzliche Wehrmannsunterstützung,

das Einkommen der Ehefrau und der im Haushalte lebenden minderjährigen Kinder,

die während des Militärdienstes erhaltenen Teillohnzahlungen, 70 % des im Jahre 1939 erhaltenen reinen Gradsoldes, sofern und soweit er Fr. 5.— im Tag überstieg.

Im Wehrdienst stehende Steuerpflichtige, deren Einkünfte im Jahre 1939 ganz oder zum Teil ausgefallen sind, können

eine Zwischentaxation für 1940 auch dadurch veranlassen, daß sie bis spätestens Ende Februar 1940 den genauen Betrag ihres Lohnausfalls dem Gemeindesteueramt des Wohnortes schriftlich melden.

Für Steuerpflichtige, welche im Jahr 1940 keiner obligatorischen Taxation unterliegen (vergl. allgemeine Publikation betreffend Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärungen für die Einschätzung des Jahres 1940) und welche von der Berechtigung zur Veranlassung einer Neueinschätzung für 1940 keinen Gebrauch machen, gilt für das Jahr 1940 die bisherige rechtskräftige Taxation.

Die Kommandanten aller Einheiten mit zugeteilten zürcherischen Wehrmännern werden ersucht, die im Wehrdienst stehenden Steuerpflichtigen auf den Inhalt dieser Bekanntmachung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Zürich, den 15. Januar 1940.

Finanzdirektion des Kantons
Zürich.

Mißtrauet jedem Menschen, welcher sich rühmt, kein Vaterland zu kennen und zu lieben, aber mißtrauet auch dem, welchem mit den Landesgrenzen die Welt mit Brettern vernagelt ist und welcher alles zu sein und zu bedeuten glaubt durch die zufällige Geburt in diesem oder jenem Volke, oder dem höchstens die übrige weite Welt ein großes Raubgebiet ist, das nur dazu da sei, zum Besten seines Vaterlandes ausgebeutet zu werden.

Gottfried Keller.

Wir dürfen es nicht mit den Deutschen und nicht mit den Franzosen halten, sondern nur mit unserer Eidgenossenschaft. Bundesrat Scheurer (1872—1929).